

Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen, die Mitwirkung an Prüfungen und Sonderregelungen zur Lehrvergütung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Hochschule für Musik Nürnberg gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 23.09.2022

Gemäß Nr. 2.4.2 Satz 2 (i.V.m. Nr. 4.1 Satz 3) und Nr. 2.4.2 Satz 6 der Lehrauftrags- und Vergütungsvorschriften (LLHV) für die staatlichen Hochschulen vom 09. März 2020 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Lehrauftrags-/Lehrvergütungsrichtlinie:

A) Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

1.) Voraussetzung für die Vergabe eines Lehrauftrages:

Gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchPG sollen Lehrbeauftragte ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine besondere Befähigung durch langjährige Berufserfahrung sowie pädagogische Eignung nachweisen. Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen des zu erteilenden Lehrauftrags entspricht, können bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses davon abweichend ausnahmsweise auch Personen bestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweisen.

Voraussetzung für die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrages ist, dass der Hochschule Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt).

2.) Vergabe eines Lehrauftrags

Lehraufträge werden in der Regel zum Wintersemester und für zwei aufeinanderfolgende Semester (Studienjahr) erteilt. Sind größere Schwankungen bei den Lehrauftragsstunden (z. B. auf Grund der Corona-Krise) im Laufe des Studienjahres zu erwarten, sollen Lehraufträge für nur ein Semester erteilt werden.

Die Obergrenzen für Lehraufträge betragen bei Lehraufträgen zur Wahrnehmung der Aufgaben von Professorinnen und Professoren in künstlerischen Fächern 9,25 SWS, der Aufgaben von Professorinnen und Professoren in wissenschaftlichen Fächern 6,25 SWS und der Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats 10,75 SWS. Die zu bestellenden Lehrbeauftragten müssen vor der Vergabe des Lehrauftrags bestätigen, dass die Höchstgrenze der Semesterwochenstunden durch Lehraufträge an staatlichen bayerischen Hochschulen in der Summe nicht überschritten wird. Die Plausibilität der Bestätigung wird anlassbezogen geprüft.

3.) Vergütung für die Lehrauftragsstunden:

Die Festlegung der Höhe der Vergütung der Lehrauftragsstunden erfolgt anhand eines Bewertungssystems der Lehrveranstaltung, welches die folgenden Punkte berücksichtigt und gemäß den Lehrauftrags- und Vergütungsvorschriften anzuwenden ist:

- Inhalt der Lehrveranstaltung
- Erforderliche Vor- und Nachbearbeitung
- Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen
- Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung

	nicht relevant	wenig relevant	relevant	sehr relevant
Inhalt der Lehrveranstaltung (z. B. erforderliche Qualifikation)				
erforderliche Vor- und Nachbearbeitung (Klassenabende, Fachdidaktik, Korre)				
Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen				
Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung (HF, PF, WPF, optionales Studienangebot ?)				

nicht relevant: 0 Punkte / wenig relevant: 1 Punkt / relevant: 2 Punkte / sehr relevant: 3 Punkte

Aus den Bewertungen in diesen vier Bereichen errechnet sich eine Gesamtpunktzahl, anhand derer die jeweiligen Vergütungsstufen festgesetzt werden:

Punkte	Unterrichtsfach	Vergütungshöhe
1	unbesetzt	
2	unbesetzt	
3	unbesetzt	
Vergütungsstufe A		
4	z. B. SQ Wahlpflicht	43,00 €
5	z. B. Englisch/Brasilianisch, Fakultativer Unterricht, Rohr-/ Klavierbau, SQ, Stimmbildung/Sprecherziehung, Unterrichtsbegleitung	43,00 €
Vergütungsstufe B		
6	z. B. Auftrittstraining, Bewegung/Tanz, Historischer Tanz, Musikpädagogik WPF, NF, NF/Profilschwerpunkt, Satzprobe, Schlagtechnik, Szenische Unterrichte	47,00 €
7	z. B. EMP spezifische Praxisfächer, Italienisch, Sprecherziehung/ Sprachgestaltung	47,00 €
8	z. B. Combo, Ensembleleitung, Jazz-Rhythmik, Kammermusik, Musik und Technik, Musiktheorie, Nebeninstrument, Operngeschichte/Dramaturgie, Orchesterstudien, PF Tasteninstrument/POK/GB, Stimmbildung Jazz, Technik/Transkription	47,00 €
Vergütungsstufe C		
9	z. B. Berufskunde	51,00 €
10	z. B. Musikwissenschaft	51,00 €
11	z. B. HF/ZF ohne EP	51,00 €
Vergütungsstufe D		
12	z. B. HF/ZF mit EP, HF/ZF mit EP Jazz, Fachdidaktik/Literaturkunde/Hospitation/Lehrpraxis	55,00 €

Die mit den übertragenen Unterrichtseinheiten verbundenen Prüfungen (Veranstaltungsabschlussprüfungen) werden nicht gesondert vergütet. Dieser Aufwand ist bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsvergütung bereits berücksichtigt.

Soweit Lehraufträge nur für die Durchführung von Prüfungen erteilt werden (ohne entsprechende Unterrichtseinheiten), ist die Prüfungstätigkeit auf die Höchstsemesterwochenzahl anzurechnen. Eine Lehrveranstaltungsstunde (45 Min/ 60 Min) entspricht dabei drei Stunden Prüfungstätigkeit. Die Vergütung richtet sich nach dem der Prüfung zugrundeliegenden Unterrichtsfach.

4.) Vergütung und Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten

Ein Lehrauftrag als Betreuerin bzw. Betreuer oder Erstgutachterin bzw. Erstgutachter von Abschlussarbeiten wird bei Lehrbeauftragten mit 165,00 €, als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter mit 80,00 € vergütet.

Der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit wird mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

- a. Diplom- oder Masterarbeit mit 0,10 SWS
- b. Bachelorarbeit mit 0,05 SWS

5.) Einstellung von Lehrveranstaltungen

Beträgt die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung weniger als fünf Personen oder ist absehbar, dass die Lehrveranstaltung nicht regelmäßig durchgeführt wird, so ist dies dem Büro für Studien- und Lehrorganisation unverzüglich mitzuteilen; die Veranstaltung kann dann eingestellt werden; dies gilt nicht bei Lehrveranstaltungen, die als Einzelunterricht oder Kleingruppenunterricht konzipiert sind. Bei der Erteilung des Lehrauftrages kann eine Kompensation für die Vorbereitung der eingestellten Veranstaltung auf Basis des unter Punkt A Nr. 3 dargestellten Bewertungssystems eine Kompensation in Höhe von 200,00 € vereinbart werden.

6.) Abrechnung von Fahrt- und Übernachtungskosten

Auf Antrag werden nachgewiesene Fahrtkosten (FK) ab einer Entfernung von 20 km zur Hochschule erstattet. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur zweiten Klasse erstattet. Bei Benutzung eines PKW werden 0,30 € pro Kilometer (kürzeste Strecke) erstattet. Grundsätzlich wird nicht mehr als eine Fahrt pro Woche erstattet. Bei Lehraufträgen im Umfang ab 8,5 Semesterwochenstunden können bis zu zwei Fahrten pro Woche oder ab einer Entfernung von mehr als 60 Kilometern zum Wohnort auch eine Fahrt und eine Übernachtung (ÜK) bis zu 80 € erstattet werden.

7.) Auszahlung der Lehrauftragsvergütungen

Die Lehrbeauftragten erhalten monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 80 % des auf einen Monat entfallenden Anteils an der Gesamtvergütung. Der Restbetrag der Vergütung wird am Ende eines Semesters nach den tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden zusammen mit der Fahrkostenerstattung abgerechnet.

Hierzu ist es notwendig, dass die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulare vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Abschläge für Lehraufträge, die erst während des laufenden Semesters erteilt wurden, können nicht gezahlt werden. Wird das Deputat eines Lehrauftrags während des laufenden Semesters verändert, kann auch hier keine Anpassung der Abschlagszahlung erfolgen; im Falle der Deputatsabsenkung entfällt zur Vermeidung von Überzahlungen die letzte Abschlagszahlung.

Die Abrechnungen sind aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben (vgl. VV zu Art. 70 BayHO) von der zuständigen Einheit auf sachliche Richtigkeit zu prüfen.

B) Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen als Gastlehrende

Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebots im Rahmen von Workshops und Meisterkursen (Lehrveranstaltungen, die von den Dienstaufgaben des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayHSchPG nicht umfasst sind oder für die ein besonderes Bedürfnis

daran besteht, dass eine Expertin oder ein Experte aus der beruflichen Praxis die Lehrveranstaltung durchführt) können semesterunabhängig als Blockveranstaltung unter der Voraussetzung vergeben werden, dass die dafür notwendigen Mittel genehmigt wurden (z. B. im Rahmen der Sitzung zur Verwendung von Studienzuschüssen). In diesem Fall kann entsprechend Nr. 2.4.3 und Nr. 2.4.4 LLHV ein Lehrauftragsatz in der Höhe von bis zu 90,- EUR angewendet werden.

Nachgewiesene Reisekosten können vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigung im Falle der Verwendung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bis zur zweiten Klasse erstattet werden. Bei Benutzung eines PKW können bis 0,30 € pro Kilometer (kürzeste Strecke) erstattet werden. Übernachtungskosten können vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigung mit bis zu 80 € pro Nacht erstattet werden.

C) Sonderregelungen zur Lehrvergütung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand getreten oder aufgrund von Art. 34 Abs. 1 BayHSchPG entpflichtet worden sind, wird für Lehrveranstaltungen, die für die Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt.

Nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchPG sollen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Jahr (eine Lehrveranstaltungsstunde pro Semester) unentgeltlich durchführen. Darüber hinaus wird der Honorarprofessorin bzw. dem Honorarprofessor eine Lehrvergütung gewährt.

Die Regelungen unter Punkt A Nr. 2 bis 7 finden entsprechend Anwendung.

D) Aufwandsentschädigung

Auf Antrag der bzw. des Prüfungskommissionsvorsitzenden kann im Ausnahmefall (z.B. bei krankheitsbedingtem Ausfall von festangestellten Kolleginnen bzw. Kollegen) und wenn die Prüfungstätigkeit nicht anderweitig sichergestellt werden kann, für die Mitwirkung

- a) an Eignungsprüfungen sowie
- b) an Prüfungen einer Lehrveranstaltung, die nicht mit den übertragenen Unterrichtseinheiten einhergehen

durch nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 120,00 € pro Einzeltag gewährt werden. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Obergrenze nach Punkt A Nr. 2.

Für die Klavierbegleitung in Prüfungen und Berufungs- und sonstigen Stellenbesetzungsverfahren wird für nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 47 € pro Zeitstunde gewährt. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Obergrenze nach Punkt A Nr. 2.

E) Sonstige Regelungen

Diese Richtlinie tritt per Beschluss der Hochschulleitung vom 23.09.2022 zum 01.10.2022 in Kraft.

Nürnberg, den 23.09.2022

Prof. Rainer Kotzian
Präsident